

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

**Westdeutscher Rundfunk**

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40002 Düsseldorf

Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 2100  
Telefax +49 (0)221 220 772100

per E-Mail:  
[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3236**

A12

Köln, 20. November 2015

**WDR-Gesetz – Anhörung A 12 – 24.11.2015**  
**Stellungnahme des WDR zum Regierungsentwurf**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrte Frau Gödecke,

vielen Dank für Ihren Brief vom 27. Oktober 2015, mit dem Sie mir den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen übermittelt haben.

Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des WDR zum Regierungsentwurf.

An der Anhörung am 24. November 2015 im Landtag Nordrhein-Westfalen werde ich zusammen mit der Justiziarin und stellvertretenden Intendantin, Frau Eva-Maria Michel, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow

Anlage



# Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)

## Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln

### I. Vorbemerkung

Die Landesregierung hat am 8. September 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz) beschlossen. Dieser wurde als Drucksache 16/9727 am 30. September 2015 in erster Lesung im Plenum des Landtags Nordrhein-Westfalen beraten und einstimmig an den zuständigen Ausschuss für Kultur und Medien verwiesen.

Der WDR nimmt in Ergänzung seiner Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation zum WDR-Gesetz vom 2. April 2015 zum Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt Stellung:

### II. Zusammenfassung

Der WDR regt zum Gesetzentwurf zusammenfassend an:

- ein weiteres digitales Hörfunkprogramm für ein älteres Publikum zu beauftragen,
- den Rundfunkauftrag um das Angebot sekundärer Dienste zu ergänzen,
- eine Experimentierklausel für den WDR aufzunehmen,
- die Vorgaben an den Produzentenbericht praxisgerecht auszugestalten,
- die Frist bei Programmbeschwerden gegen Telemedien-Angebote zu konkretisieren und mit einer Höchstdauer zu versehen,
- bzgl. der Gremienbefassung bei Programmvorhaben für den Hauptabend und den Vorabend einen einheitlichen Schwellenwert von 2,5 Mio. Euro vorzusehen, unabhängig davon, ob es sich um Programmbeiträge oder um Programmteile aus mehreren Beiträgen handelt, hinsichtlich dieser Programmvorhaben eine Öffnungsklausel mit Verweis auf eine Satzungsregelung entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 WDR-Gesetz aufzunehmen, klarzustellen, dass es sich bei den „Tochterunternehmen des WDR“ derzeit nur um die WDR Mediagroup GmbH handelt sowie die Formulierung der Regelung redaktionell anzupassen.

### III. Zu den Anregungen im Einzelnen

#### 1. Aufgaben und gesetzliche Beauftragung

##### Beauftragung eines weiteren digitalen Hörfunkprogramms

Der WDR bekräftigt seine Bitte, die Beauftragung eines dritten Programms für ein älteres musikgeprägtes Publikum als neuen § 3 Abs. 4 Nr. 3 in das WDR-Gesetz aufzunehmen.

Nicht nur der Simulcast-Betrieb, sondern neue, zusätzliche digitale Angebote für ein älteres Publikum haben sich in den letzten Jahren zum Treiber für die Nutzung von DAB+-Radiogeräten entwickelt. Das haben viele Landesrundfunkanstalten erkannt. So will etwa der NDR künftig ein Schlagerprogramm nach dem Vorbild von BR Plus und BR Heimat durch Umwidmung eines bestehenden Programms einrichten. Der Bayerische Rundfunk hat es mit seinen auf die ältere Zielgruppe ausgerichteten Digitalprogrammen BR Plus mit deutschem Schlager und BR Heimat mit Volksmusik erreicht, dass vor allem die ältere Generation auf den Digitalempfang umgestiegen ist. Diese Generation ist offenbar noch bereit, ein neues Radiogerät zu kaufen, da der Empfang über das Internet für sie keine Option darstellt.

Auch im Gesamt-Portfolio eines erweiterten DAB+-Angebots in Nordrhein-Westfalen – und nach den ersten Ergebnissen des Call-for-Interest in der Privatfunkbranche – ist ein DAB+-Programm, das sich an ein älteres Publikum richtet, eine perfekte Ergänzung zum privaten wie derzeitigen öffentlich-rechtlichen Angebot. Da der öffentlich-rechtliche Rundfunk im dualen Hörfunksystem unbestritten als Lokomotive für die Verbreitung von digitalen Angeboten gilt, sollte es auch ein politisches Ziel des Landesgesetzgebers sein, den WDR mit einer ähnlichen Zahl an digitalen Angeboten auszustatten wie andere große Rundfunkanstalten. Zum Vergleich: Der BR verfügt über fünf zusätzliche digitale Angebote, der NDR über drei Zusatzangebote. Der WDR ist dagegen derzeit nur mit zwei zusätzlichen Vollprogrammen beauftragt; ein drittes Programm speziell für die Gruppe der Hörer 70 plus würde das DAB+-Angebot deutlich aufwerten.

Die Beauftragung eines zusätzlichen digitalen Angebots für ältere Menschen ist gem. § 11c Abs. 2 Satz 2 RStV auch möglich. Danach kann der Landesgesetzgeber so viele weitere digitale terrestrische Hörfunkprogramme zusätzlich beauftragen, wie die Rundfunkanstalt Länder versorgt. Die Vorschrift wurde durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in das Gesetz eingeführt. Hintergrund war laut der amtlichen Begründung, dass zum Stichtag des 1. April 2004 noch nicht alle öffentlich-rechtlichen Sender eigenständige digitale Hörfunkprogramme angeboten hatten. Um den Erfolg des Digitalradios zu befördern, wurden die Landesgesetzgeber ermächtigt, die jeweilige Landesrundfunkanstalt zu beauftragen, zusätzlich zu der nach der amtlichen Begründung in Bezug genommenen Hörfunkliste und der dort „genannten Programmzahl so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme zu veranstalten wie die Landesrundfunkanstalt Länder versorgt.“ Diese Regelung gilt neben den Mehrländer- auch für Einland-Anstalten wie den WDR. Dementsprechend verbreitet der Hessische Rundfunk heute fünf Hörfunkprogramme digital (hr1, hr2-kultur, hr3, YouFM, hr info). Radio Bremen verbreitet vier eigene Hörfunkprogramme (Bremen Eins, Nordwestradio, Bremen Vier, Bremen Next) und zwei übernommene Hörfunkprogramme (KiRaKa, Funkhaus Europa) in DAB, wobei Bremen Next im Jahr 2013 nach Landesrecht gemäß § 11c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragt wurde.

Alternativ könnte der WDR auf seine derzeitige Beauftragung für den Verkehrskanal VERA oder den Event-Kanal verzichten. Eine weitere Möglichkeit bestünde in einer programmlichen Beauf-

tragung für weitere Web-Radiokanäle ohne eine eigene zusätzliche DAB-Beauftragung auszusprechen.

Die Beauftragung des digitalen Hörfunkprogramms in § 3 Abs. 4 Nr. 3 könnte wie folgt lauten:

„(4) Der WDR veranstaltet folgende ausschließlich digital übertragene Hörfunkprogramme: [...] **Nr. 3: ein musikgeprägtes Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an ein älteres Publikum richtet.**“

### Angebot sekundärer Dienste

Der WDR bekräftigt seine Bitte, den Auftrag des WDR zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen um das Angebot programmbegleitender Dienste zur Verbreitung zeitlich begrenzter Sondersendungen (sog. sekundäre Dienste) zu ergänzen. Hierbei handelt es sich um temporär genutzte lineare Audio-Kanäle, die in der digitalen Terrestrik im Standard DAB+ den einzelnen Rundfunkprogrammen zugeordnet werden und als Sondersendungen das Hauptprogramm begleiten. Diese Sondersendungen, wie z.B. die Übertragung von Landtags- und Bundestagsdebatten, Feierstunden und Veranstaltungen von wichtigen Fußballspielen, wurden bislang über die Mittelwellen-Frequenzen verbreitet, was wegen des Auslaufens der Mittelwellen-Nutzung in Zukunft nicht mehr möglich ist.

Im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und bei der vorher durchgeführten Abfrage der zum Stichtag 1. April 2004 ausgestrahlten Radioprogramme durch die federführende Staatskanzlei war es seinerzeit offen geblieben, ob sekundäre Dienste auf den damals genutzten Mittelwellen von der Beauftragung stillschweigend miterfasst sein sollten. Die vorgeschlagene Regelung dient daher auch dazu, diese Regelungslücke rechtssicher zu schließen. Aus der Formulierung geht hervor, dass sekundäre Dienste keine eigene Programmqualität haben.

§ 3 Abs. 5 WDR-Gesetz könnte wie folgt lauten:

„Der Auftrag des WDR zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsichttext **sowie programmbegleitende Dienste zur Verbreitung zeitlich begrenzter Sondersendungen.** Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11 RStV durchgeführten Verfahrens zulässig. [...]“

### Experimentierklausel

Angesichts der rasanten Veränderungen der Medienwelt, der schnellen technischen Entwicklungen und des hieraus resultierenden veränderten Mediennutzungsverhaltens hält der WDR die Aufnahme einer eigenständigen Experimentierklausel in das WDR-Gesetz für geboten. Der WDR möchte in Zukunft in der Lage sein, auf solche Veränderungen schneller reagieren zu können und bestimmte neue inhaltliche und/oder technische Pilotversuche testweise zu erproben, auch ohne dass vorher etwa ein (zeit-)aufwändiger und möglicherweise kostenintensiver Drei-Stufen-Test durchgeführt wird. Die Experimentierklausel soll sich auf temporär ausgeführte Versuche neuer Formen und Inhalte von Rundfunk oder technische Versuche bis zu einer maximalen Dauer von 6 Monaten beschränken. Selbstverständlich werden die Gremien nach den allgemeinen Vorschriften befasst, sollte ein Projekt über das Versuchsstadium hinaus fortgeführt werden.

Darüber hinaus kann auch bereits die Durchführung des Versuchs an ein vereinfachtes Prüfverfahren der Gremien geknüpft werden. Der Formulierungsvorschlag sieht insoweit vor, dass die Durchführung der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf. Die Durchführung der Pilotversuche richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Vorschriften des WDR-Gesetzes, was in der Experimentierklausel auch klargestellt wird.

Eine eigene Regelung für den WDR würde jegliche Diskussion darüber, ob die Experimentierklausel in § 30 Landesmediengesetz NRW auch auf den WDR Anwendung findet, entbehrlich machen.

Ähnliche Experimentierklauseln sehen auch andere Landesrundfunkgesetze vor: So regelt die neue Fassung des SWR-Staatsvertrages in § 3 Abs. 4, dass die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk unberührt bleibt.

In Anlehnung an § 30 LMG NRW schlagen wir folgenden neuen § 3 Abs. 14 WDR-Gesetz vor:

**„Die Durchführung zeitlich auf längstens 6 Monate befristeter und regional begrenzter Pilotprojekte sowie Betriebsversuche mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig. Eine Verlängerung um bis zu drei Monate ist möglich. Die Durchführung bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats. Für die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen nach Satz 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.“**

## 2. Produzentenbericht

§ 5a Abs. 2 lautet nach dem Gesetzentwurf wie folgt:

*„(2) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat jährlich quantifiziert und detailliert über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten **im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen.** Die Daten sind so darzustellen, dass eine gendermäßige Auswertung möglich ist. Der WDR hat bei der Beauftragung sicherzustellen, dass alle für die Erstellung des Berichts erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Der Bericht ist im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.“*

Die Formulierung verpflichtet den WDR jetzt ausdrücklich auf die LMG-Regelung, die der WDR auch bislang schon seinen Berichten zugrunde gelegt hat. Allerdings hat es in der Vergangenheit erhebliche Schwierigkeiten bereitet, dieser Vorgabe gerecht zu werden. Tatsächlich verbirgt sich hinter der Regelung eine Verweisungskette, die über den Rundfunkstaatsvertrag zum Aktiengesetz führt, also am Ende auf Normen Bezug nimmt, die unter Bundeskompetenz erlassen werden und entsprechend änderbar sind.

Der WDR ist in der Praxis vielfach auf die Selbstauskünfte der Produzenten angewiesen, um sich die erforderlichen Angaben für die Einordnung eines Produzenten als unabhängig oder als abhängig zu verschaffen. Um zu verhindern, dass dem WDR eine auf Grundlage dieser Informationen getroffene Einordnung als Rechtsverstoß vorgehalten werden kann, bittet der WDR darum, die Ergänzung in § 5a Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs zu streichen und stattdessen in der Gesetzesbegründung darauf zu verweisen, dass sich die Einordnung an § 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG NRW zu orientieren hat.



### 3. Programmbeschwerdeverfahren

§ 10 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs sieht vor, dass Programmbeschwerden

*„nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der beanstandeten Sendung oder dem Ende der Abrufbarkeit des beanstandeten Telemedieninhalts zulässig sind.“*

Die Klarstellung, dass auch Telemedien Gegenstand einer Programmbeschwerde sein können, wird vom WDR begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Praxis. Problematisch ist jedoch, dass sich der Fristbeginn bei Telemedien auf den letzten Zeitpunkt der Abrufbarkeit der behaupteten Verletzung bezieht. Damit wird die Frist für eine Beschwerdeeinlegung gegen Telemedienangebote gegenüber einem linear verbreiteten Programm unverhältnismäßig verlängert, was zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führen kann. Denn damit wird die Gefahr begründet, dass zukünftig Programmbeschwerden über weit zurückliegende Berichte behandelt werden müssen. Sollten institutionalisierte Plattformen oder andere Interessengruppen diese Möglichkeit gezielt nutzen und Archive (wie z.B. das Tagesschau-Archiv) zu diesem Zweck nach unliebsamen Meldungen durchsuchen, könnte dies das Beschwerdeaufkommen erheblich ausweiten.

Problematisch ist zudem, dass die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen Programmgrundsätze vorliegt, häufig von der Einhaltung der journalistischen Sorgfalt abhängt. Dabei ist nicht allein der Inhalt der Sendung als solcher maßgeblich, sondern auch Aspekte der Entstehung eines Angebots. Hier könnte es, wenn es um länger zurückliegendes Verhalten der Journalisten geht, erhebliche Schwierigkeiten bei der Aufklärung dieser Sachverhalte geben. Im Hinblick auf die oft gerügte „Verpflichtung auf die Wahrheit“ ist zudem zu befürchten, dass mit großem zeitlichen Abstand und neuen Erkenntnissen über die Entwicklung des Weltgeschehens Verstöße gerügt werden, obwohl am Tag der Berichterstattung konkret nach dem verfügbaren Kenntnisstand informiert wurde. Mit zunehmendem Abstand zwischen der Verbreitung eines Inhalts und der Behandlung einer Programmbeschwerde ändern sich auch die rechtlichen Bewertungsmaßstäbe, da für Äußerungen in Online-Archiven andere rechtliche Maßstäbe greifen können, als für die Erstverbreitung, was die Bescheidung zusätzlich erschweren wird. Sollten Rechte Dritter durch eine Berichterstattung betroffen sein, so würden in dem Fall im Übrigen immer noch die äußerungsrechtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Durch den zwangsläufigen Abstand zwischen ursprünglicher Verbreitung, Beschwerdeerhebung und Entscheidung durch das Gremium wird nach außen schließlich auch der Eindruck einer sehr schleppenden Gremienarbeit vermittelt. Eine solche Wahrnehmung sollte unbedingt vermieden werden.

Der WDR bittet daher dringend darum, jedenfalls eine Höchstfrist vorzusehen, innerhalb derer eine Programmbeschwerde nach Einstellen des Telemedien-Angebots ins Internet möglich ist. § 10 Abs. 2 Satz 5 könnte wie folgt lauten:

*„Programmbeschwerden sind hinsichtlich der Rundfunkprogramme nur innerhalb von drei Monaten nach der Ausstrahlung der beanstandeten Sendung oder der **Einstellen des Angebots ins Internet**, zulässig.“*

#### 4. Gremienbefassung bei Vorabendproduktionen

§ 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs sieht vor, dass „Entscheidungen von Tochterunternehmen des WDR im Sinne des § 290 Abs. 1 HGB [...] über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung insgesamt 2 Millionen Euro überschreitet“ der Zustimmung des Rundfunkrats unterliegen. Dieser wiederum beschließt aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

Nach dem ausweislichen Willen der Landesregierung sollen mit dieser Regelung in Zukunft Programmbeschaffungen von einem Umfang auch dann der Kontrolle durch die Gremien des WDR unterliegen, wenn diese statt durch den WDR selbst durch Tochterunternehmen des WDR erfolgen. Der Gesetzgeber verweist insoweit auf werbefinanzierte Verträge und hat damit erkennbar Verträge zum Vorabendprogramm im Blick, bei denen über den Vertragsabschluss der Degeto Film GmbH auf Rechnung der Werbetöchter regelmäßig nicht der WDR sondern seine 100%-Tochter, die WDR Mediagroup GmbH, finanziell verpflichtet wird.

Zwar begründet § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs einen Bruch mit der gesetzlichen Systematik, da sich alle anderen Vorschriften im WDR-Gesetz auf eine finanzielle Verpflichtung des WDR beziehen, während Nummer 2 des Entwurfs auf die Verpflichtung der WDR Mediagroup GmbH und damit eines anderen eigenständigen Unternehmens abstellt. Gleichwohl kann der WDR die Intention des Gesetzgebers, die Gremienkontrolle auf Vorabendproduktionen zu erstrecken, nachvollziehen. Gesetzessystematisch sollte jedoch nicht für Produktionen des Hauptabends zwischen Programmbeiträgen (2 Mio. Euro) und Programmteilen aus mehreren Beiträgen (4 Mio. Euro) differenziert wird, während § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs Vorabendproduktionen einer *einheitlichen* Schwelle von 2 Mio. Euro unterwirft.

Der WDR schlägt daher vor, zugunsten eines Gleichklangs der Regelungen auch beim Hauptabend die Differenzierung zwischen Einzelstücken und Mehrteilern aufzugeben und stattdessen für den Hauptabend und den Vorabend gleichermaßen einen einheitlichen Schwellenwert vorzusehen. Mit Blick auf die Höhe dieses Schwellenwerts ist zu berücksichtigen, dass Vorabendproduktionen deutlich komplexer und aufwändiger im Verfahren als Produktionen des Hauptabends sind, da es sich bei diesen in aller Regel um gemeinschaftliche Produktionen aller ARD-Landesrundfunkanstalten handelt. Eine Gremienbefassung, auch wenn sie nur bei einer Rundfunkanstalt gesetzlich gefordert wird, verzögert das Verfahren, was sich insbesondere bei kurzfristig zu realisierenden Produktionen als problematisch erweisen kann. Um die Produktionsabläufe nicht zu sehr zu beeinträchtigen, wäre daher eine Anhebung der derzeit vorgesehenen Aufgreifschwelle von 2 Mio. Euro auf jedenfalls 2,5 Mio. Euro aus Sicht des WDR wünschenswert.

Um der tatsächlichen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen, bittet der WDR zudem darum, in Anlehnung an § 21 Abs. 3 Satz WDR-Gesetz auch für die Schwellenwerte des § 16 Abs. 6 WDR-Gesetz eine Öffnungsklausel in das Gesetz aufzunehmen, die eine Anpassung der Aufgreifschwelle nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung durch Satzungsbestimmung zulässt

Gesetzessystematisch ist zudem der Verweis auf § 290 Abs. 1 HGB in der Regelung kritisch zu hinterfragen. Das gilt schon deshalb, weil es sich beim WDR um kein Mutterunternehmen nach § 290 Abs. 1 HGB handelt, das einen Konzernabschluss aufzustellen hätte. Nahe liegender und



dogmatisch sauber wäre es auf die bereits existierende und für den WDR klar formulierte Beteiligungsregelung in § 45 Abs. 1 WDR-Gesetz zu verweisen.

Jedenfalls sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass als Tochterunternehmen nach § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs nur die WDR Mediagroup GmbH als 100%ige Beteiligung des WDR erfasst wird. § 290 Abs. 1 HGB setzt voraus, dass das Mutterunternehmen auf das Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Von einem solchen beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn ein Unternehmen die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens dauerhaft zu bestimmen (Merk, in: Baumbach/Hopt, HGB Kommentar, 35. Aufl. 2012, § 290 Rn. 6). Daneben kann ein beherrschender Einfluss auch bei faktischen Beherrschungsverhältnissen wie bei dauerhaften Präsenzmehrheiten oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten vorliegen. Diese Voraussetzungen können allenfalls bei der WDR Mediagroup GmbH, nicht aber bei den mittelbaren Beteiligungen des WDR (wie z.B. der Degeto Film GmbH oder der Bavaria Film GmbH, bei denen der WDR überhaupt nicht und die WDR Mediagroup GmbH jeweils nur mit einem geringen Anteil beteiligt ist) vorliegen. Eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung würde Auslegungsfragen in Zukunft vermeiden.

Problematisch ist zudem der letzte Halbsatz in § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs, wonach der WDR in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen hat. Der WDR müsste hiernach darauf hinwirken, dass im Gesellschaftsvertrag eine Zustimmungskompetenz des Rundfunkrats gemäß Nr. 2 enthalten ist. Eine solche Regelung, die die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers der WDR Mediagroup GmbH bezogen auf die genannten Entscheidungen im Innenverhältnis einschränken würde, wäre dem Gesellschaftsvertrag jedoch wesensfremd. Es wäre daher wünschenswert, jedenfalls den Passus „in den Gesellschaftsverträgen“ zu streichen.

Davon abgesehen, stellt sich die Frage, weshalb § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs anders formuliert wird als die entsprechende Regelung in Nummer 1. Insoweit regt der WDR eine redaktionelle Anpassung der Formulierung an, die wie folgt aussehen könnte:

*„(6) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere*

*1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als **2,5 Millionen Euro** bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder ~~von mehr als 4 Millionen Euro~~ bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,*

*2. Entscheidungen von Beteiligungsunternehmen nach § 45 Absatz 1 über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen; der WDR hat eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen.*

*3. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 relevante Kooperationen.*

*In den Fällen des Satz 2 Nummern 1 und 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats. In den Fällen des Satz 2 Nummer 3 kann der Rundfunkrat den Verwaltungsrat um Stellungnahme bitten.*

**(6a) Die Beträge nach Absatz 6 Satz 2 Nummern 1 und 2 können durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.**

Abschließend noch der Hinweis, dass in § 49 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs eine redaktionelle Ergänzung erfolgen müsste:

*„Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder auf die Person der Verfasserin oder des Verfassers, des oder der Einsendenden oder der Gewährsperson von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann **oder durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestands beeinträchtigt würde.**“*

Köln, den 20.11.2015